



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **Kormoran-Ansiedlung im Großen Plöner See**

1. Warum hat der Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein auf ein Schreiben des Fragestellers vom 31. März 2004 – Mitte Juni nochmals erinnert – zum Aufbau einer Kormoran-Ansiedlung auf der Insel Sterin im Großen Plöner See bislang nicht geantwortet?

Das oben genannte Schreiben wurde zwar bearbeitet, ist in der Folge aber offenbar im Verwaltungsgang verloren gegangen.

2. Gehört es zu den Gepflogenheiten der Landesregierung, auf Schreiben entweder nicht oder erst nach Monaten zu antworten?

Nein

3. Wie steht die Landesregierung dazu, dass der Aufbau einer Kormoran-Ansiedlung auf der Insel Sterin im Großen Plöner See vom Landesamt für Natur und Umwelt befürwortet wird?

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung von 20 bis 40 Kormoranpaaren auf der Insel Sterin im Großen Plöner See hatte der Pächter des im Besitz des Landes befindlichen Seeteils den Antrag gestellt, die Neubildung dieser Kolonie zu verhindern. Das Landesamt für Natur und Umwelt als zuständige obere Landesbehörde hatte über

diesen Antrag zu entscheiden.

Zwar besteht aufgrund eines Erlasses des Umweltministeriums vom 14. Juni 2002 die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag die Verhinderung der Neubildung bzw. der Wiederbesetzung von Kormorankolonien zuzulassen; dies allerdings nur außerhalb von Naturschutzgebieten, Ramsar-Gebieten, FFH-Gebieten, Artikel 4-Gebieten (EG-Vogelschutzgebieten) und Nationalparks sowie außerhalb eines fünf Kilometer breiten Streifens entlang der Küstenlinien. Grundsätzlich sind – bei unvollständiger Meldung von NATURA 2000-Gebieten – darüber hinaus auch diejenigen Gebiete wie faktische Vogelschutzgebiete zu behandeln, die für eine Meldung geeignet wären. Dies trifft für den Großen Plöner See zu. Eine Genehmigung zur Verhinderung der Neubesiedlung wurde unter anderem schon aus diesem Grund durch das zuständige Landesamt für Natur und Umwelt nicht erteilt.

Weiterhin konnte der Antragsteller den für die Fischereiwirtschaft drohenden Schaden von gemeinwirtschaftlicher Bedeutung als wesentliche Voraussetzung für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht glaubhaft machen.

Weiterhin ist von Belang, dass das Problem der Fisch fressenden Vogelarten zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Fischereipächter abschließend vertraglich geregelt wurde. Aufgrund des bestehenden Pachtvertrages ist der Pächter verpflichtet, Fisch fressende Vogelarten wie Kormorane, Graureiher usw. zu dulden. Diese Duldungspflicht hat unter anderem auch bei der Festlegung der Höhe des Pachtzinses eine Rolle gespielt.

4. Ist der Minister bereit, die Haltung des Landesamtes für Natur und Umwelt zu korrigieren?

Das Landesamt für Natur und Umwelt hat in dieser Angelegenheit richtig entschieden. Es besteht kein Anlass zu einer Korrektur.